

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:	89
vom:	2025-10-16
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Vergütungen an Verwalter und Geschäftsführer

Zusammenfassung:

Vergütungen an Verwalter, die den Einkommen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind, unterliegen dem „erweiterten Kassaprinzip“. Dieses ermöglicht die Zuordnung zum betreffenden Geschäftsjahr sofern die Auszahlung bis zum darauffolgenden 12. Januar erfolgt. Dabei ist bei Banküberweisungen auf die Gutschrift, innerhalb genanntem Stichtag, auf dem K/K des Geschäftsführers/Verwalters zu achten. Die Planung der Auszahlung vor Jahresende ist wichtig, um steuerliche Vorteile optimal zu nutzen.

Die an Verwalter ausgezahlten Vergütungen sind, mit wenigen Ausnahmen, den Einkommen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt¹. Aufgrund dieser Gleichstellung gelten für die genannten Vergütungen, dieselben Besteuerungsregeln, wie sie für die Einkommen aus abhängiger Arbeit vorgesehen sind. Im Folgenden behandeln wir die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen.

1 Besteuerung beim Verwalter und „erweitertes Kassaprinzip“

Oben genannte Gleichstellung führt dazu, dass auch die Vergütungen an Verwalter (mit wenigen Ausnahmen) nach dem sogenannten „erweiterten Kassaprinzip“² besteuert werden. Die zeitliche Zuordnung des Einkommens des Geschäftsführers ergibt sich aus den im Laufe des Jahres und **bis zum 12. Jänner** des darauffolgenden Jahres ausbezahlten Vergütungen³. Dabei ist bei Banküberweisungen auf die Verfügbarkeit auf dem K/K des Geschäftsführers/Verwalters zu achten⁴.

Fällt der 12. Jänner des darauffolgenden Jahres auf einen Feiertag, gilt nicht⁵ der Aufschub auf den nachfolgenden Werktag⁶.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des genannten Prinzips ist, wie erwähnt, die Einstufung der Verwalter-entgelte als Einkommen aus gleichgestellter abhängiger Arbeit.

1 Art. 50, Abs. 1, Buchstabe c-bis DPR 917/1986 - TUIR

2 Art. 51, Abs. 1 DPR 917/1986 - TUIR

3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 06.07.2001 Nr. 67/E

4 Kassationsurteil vom 11.08.2017 Nr. 20033/2017

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 2/E vom 15.01.2003 Pkt. 8

6 Art. 2963 Abs. 3 ZGB

1.1 Ausnahme: Verwalter als Freiberufler oder MwSt. Subjekt

Das erweiterte Kassaprinzip kommt folglich nicht zur Anwendung, wenn der Verwalter eine eigene MwSt. Position hat. Wenn die Tätigkeit des Verwalters zum Berufsbild der ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit gehört und der Berufstätige über eine MwSt. Position verfügt, kann das sogenannte „erweiterte Kassaprinzip“ nicht angewendet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Geschäftsführung besondere fachliche und berufliche Kenntnisse erfordert. In diesem Fall die Tätigkeit als Verwalter als freiberufliche Tätigkeit eingestuft.

Um festzustellen, ob eine Verbindung zwischen der Tätigkeit als Verwalter und der ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit besteht, ist zu prüfen, ob für die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit technische oder juristische Kenntnisse erforderlich sind, die in direktem Zusammenhang mit der gewöhnlich ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit stehen. In einem solchen Fall unterliegen die für diese Tätigkeit erhaltenen Vergütungen den steuerlichen Regelungen für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit⁷.

Wenn Berufsordnung ausdrücklich die Verwaltung und Leitung von Unternehmen einschließen, gelten die erhaltenen Vergütungen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit⁸.

2 Abzugsfähigkeit der Vergütungen für die Gesellschaft

2.1 Kompetenzprinzip für Jahresabschluss

Geschäftsführerentgelte stellen für die auszahlende Gesellschaft abzugsfähige betriebliche Aufwendungen dar. Die betrieblichen Aufwendungen werden in der Regel nach dem Kompetenzprinzip jenem Geschäftsjahr zugeordnet, auf welches sich die dafür bezogene Dienstleistung bezieht.

2.2 Absetzbarkeit

Steuerlich sind die Vergütungen der Verwalter aber in dem Geschäftsjahr abzugsfähig, in dem sie gezahlt werden⁹ (Kassaprinzip). Zudem findet, mit Ausnahme der Vergütung an Freiberufler oder MwSt. Subjekte (siehe Punkt 1.1) oder der reversiblen Vergütungen¹⁰, das „erweiterte Kassenprinzip“¹¹ Anwendung.

Wenn die Vergütung mittels Banküberweisung durchgeführt wird, ist diese für die Gesellschaft in der Steuerperiode abzugsfähig, in welcher die Vergütung **dem Verwalter gutgeschrieben** wird; die Erteilung des Zahlungsauftrages oder das Valuta-Datum sind unerheblich¹². Wird das Entgelt auf dem Konto des Verwalters z.B. mit Datum **12.01.26** gutgeschrieben, kann die Gesellschaft diese Vergütung bereits im **Jahr 2025** steuerlich abziehen.

Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um dieselbe steuerliche Behandlung der Vergütungen an den Geschäftsführer und der Abzugsfähigkeit des Geschäftsführereinkommens für die auszahlende Gesellschaft sicher zu stellen.

Demnach empfehlen wir gegenständliche Banküberweisungen zeitlich so zu planen, dass das Geschäftsführerentgelt innerhalb 12. Jänner in die **Verfügbarkeit** des Verwalters/Geschäftsführers gelangt.

7 Man denke beispielsweise an:

- den Bauingenieur, der Verwalter eines Ingenieurbüros ist
- den Chirurgen, der Verwalter einer Privatklinik ist (Antwort auf die Anfrage vom 21.6.2019 Nr. 202).

8 Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 105/2001

9 Art. 95 Abs. 5 DPR 917/1986 - TUIR

10 In der Praxis von Unternehmensgruppen kommt es häufig vor, dass ein Arbeitnehmer in das Verwaltungsorgan eines anderen Unternehmens der Gruppe berufen wird, das die Vergütung an den Arbeitgeber zahlt, ohne dass diese an die natürliche Person ausgezahlt wird (sogenannte reversible Vergütungen).

11 Art. 51 Abs. 1 DPR 917/1986 - TUIR

12 Kassationsurteil vom 11.08.2017 Nr. 20033/2017

2.3 Steuerrückbehalte

Die Steuerrückbehalte müssen jedoch innerhalb 16. des darauffolgenden Monats nach Überweisung des Steuersubstitutes eingezahlt werden (z.B. für Auszahlung im Jänner Einzahlung des Steuereinbehaltes innerhalb 16.02.).

2.4 Übersicht der Besteuerung / Absetzbarkeit nach dem erweiterten Kassaprinzip

Geschäftsjahr in welchem die Dienstleistung erbracht wurde	Auszahlung der Vergütung	Besteuerung der Vergütung	Absetzbarkeit der Vergütung für die auszahlende Gesellschaft
2025	01.01.25 – 31.12.25	Einkommen 2025 Kassaprinzip	Aufwand 2025 Kassaprinzip
	01.01.26 – 12.01.26 (Achtung: Verfügbarkeit auf dem K/K des Geschäftsführers/Verwalters bereits am letzten Werktag vor dem 12.01., bei Feiertag – siehe Punkt 1.)	Einkommen 2025 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)	Aufwand 2025 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)
	13.01.26 – 31.12.26	Einkommen 2026 Kassaprinzip	Aufwand 2026 Kassaprinzip
2026	01.01.26 – 31.12.26	Einkommen 2026 Kassaprinzip	Aufwand 2026 Kassaprinzip
	01.01.27 – 12.01.27 (Achtung: Verfügbarkeit auf dem K/K des Geschäftsführers / Verwalters bereits am letzten Werktag vor dem 12.01., bei Feiertag - siehe oben)	Einkommen 2026 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)	Aufwand 2026 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)
	13.01.27 - 31.12.27	Einkommen 2027 Kassaprinzip	Aufwand 2027 Kassaprinzip

3 Beschluss der Gesellschaftsorgane

Damit der Betrag der Vergütung des Verwalters abzugsfähig ist, muss dieser, sofern nicht schon in der Gründungsurkunde oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt wurde, durch einen vorherigen **Beschluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung**¹³ bzw. des Verwaltungsrats festgelegt werden, der Gewissheit über die abzugsfähigen Kosten schafft; eine stillschweigende Bestätigung durch den Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses reicht nicht aus¹⁴.

Die Vergütungen für Verwaltern mit besonderen Aufgaben werden vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses festgelegt¹⁵. Nach vorherrschender Meinung fallen unter diesen Begriff:

- die geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder;
- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats.

In Bezug auf diese spezifischen Fälle sieht das Zivilgesetzbuch keine Verpflichtung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor.

Hinweis: Für die Gesellschaften, für welche wir die **Protokollbücher** führen, übermitteln wir anbei einen Vordruck, welcher uns ausgefüllt übermittelt werden sollte. Dieser ist auszufüllen, sofern die Gesellschaft in diesem Jahre ein Geschäftsführerentgelt an Verwalter ausbezahlt hat bzw. noch auszahlen wird, damit wir das entsprechende Protokoll für den Beschluss der Gesellschafterversammlung abfassen können.

¹³ Art. 2364, Abs. 3, ZGB

¹⁴ Cass SU 29.8.2008, 21933, Cass. 24.7.24 n-20613 und andere.

¹⁵ Gemäß Art. 2389 ZGB

4 Schlussfolgerung

Durch die genannte steuerliche Gleichstellung der Vergütungen an Verwalter mit der abhängigen Arbeit, ist gegen Ende des Jahres auf die richtige steuerliche Zuordnung zu achten.

Durch bewusste Steuerung der Auszahlung dieser Vergütungen lassen sich steuerliche Belastungen von einem Jahr ins andere vorziehen oder verschieben.

Für eine individuelle Beratung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature of Peter Winkler in black ink.

Anlage

Mitteilung ausbezahlte bzw. auszahlende Verwalter-/Geschäftsführerentgelte 2025

An
Winkler & Sandrini
z. H. Peter Winkler
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
Fax: 0471/062829
E-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff:

Mitteilung der ausbezahlten bzw. auszahlenden Verwalter- / Geschäftsführer-entgelte 2025

Name Geschäftsführer /Verwalter	Ausbezahlter bzw. auszahlender Brutto- Betrag 2025	Bezeichnung Gesellschaft	Datum der Zahlung

Datum:

Unterschrift: